

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 BGISVV

BGISVV - Bevorrechtung eines Gläubigerschutzverbandes

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2007 in Kraft.

In Kraft seit 01.06.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at